



**Beitragssatzung für die Verbesserung der
Wasserversorgungseinrichtung Tröbes/Rückersrieth/Ragenwies
(BS-VW)**

vom 15.07.2021

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Moosbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgung Tröbes/Rückersrieth/Ragenwies:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung Tröbes/Rückersrieth/Ragenwies durch folgende Maßnahmen:

- Erneuerung der Verbindungsleitungen Quellsammelschacht - Hochbehälter Rückersrieth und Hochbehälter Rückersrieth - Hochbehälter Tröbes
- Erneuerung der Verbindungsleitung vom Hochbehälter Tröbes zum Ortsnetz Ragenwies
- Erneuerung der Ortsnetzleitungen, soweit diese im Bereich der Verbindungsleitungen liegen
- Herstellung einer neuen Leitung von der Versorgungsleitung nach Waltenrieth zum Anwesen Tröbes Hs.Nr. 42
- Herstellung einer Verbundleitung zwischen dem Hochbehälter Etzgersrieth und Rückersrieth (Kostentragung anteilig zu 50 v. H.)

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,97 € (netto) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,64 € (netto) |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosbach, 15.07.2021
Markt

(Bulenda)
Erster Bürgermeister